

Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. d) des Stiftungsstatuts (Richtlinien Zuwendungen):

Stiftungszweck ***Ausrichtung von Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein.***

In Anwendung der Regeln des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. d) des Stiftungsstatuts:

## Art. 1

Ziel Mit Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein, bezweckt die Stiftung unter anderem folgende Ziele:

- a) die Unterstützung von Menschen, die in ihrer selbständigen Lebensführung beeinträchtigt sind;
- b) die Ausbildung, Beschäftigung, Betreuung sowie berufliche und soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
- c) die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, so zum Beispiel familien- und schulergänzende Kinderbetreuung;
- d) Jugendlichen mit psychischen, sozialen oder schulischen Problemen eine Ausbildung ermöglichen;
- e) die Unterstützung von Jugendarbeit mit dem Ziel, Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung zu ermöglichen. Dazu gehören auch sportliche Aktivitäten;
- f) Sucht- und Gewaltprävention;
- g) die Förderung eines vielfältigen Kulturangebots aller Sparten und Stilrichtungen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein;
- h) geistige, künstlerische und gestalterische Kulturformen allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere der jungen Generation, näher bringen;
- i) Unterstützung weiterer Angebote, mit denen eine selbstbestimmte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

## Art. 2

Begriffe <sup>1</sup> Als "gemeinnützig" gelten Vereine, Institutionen und Organisationen, deren Tätigkeit dem Gemeinwohl dient und die ihre Mittel unwiderruflich und ausschliesslich für das Wohl Dritter verwenden und deshalb von den Steuern befreit sind.

<sup>2</sup> Als "wohltätig" gelten Vereine, Institutionen und Organisationen, deren Wirken zu Gunsten Bedürftiger ausgerichtet ist.

<sup>3</sup> Als "kulturell" gelten Vereine, Institutionen und Organisationen, die den öffentlichen Zugang zur Kultur sowie die kulturelle Tätigkeit ihrer Mitglieder fördern.

<sup>4</sup> Die Aufzählung "gemeinnützig, wohltätig und kulturell" ist alternativ und nicht kumulativ zu verstehen. Das heisst es können Beiträge an Vereine, Institutionen und Organisationen sowie für Projekte ausgerichtet werden, die entweder gemeinnützig und/oder wohltätig und/oder kulturell tätig sind.

## Art. 3

Destinatäre

<sup>1</sup> Destinatäre im Sinne von Art. 2, lit. d) des Stiftungsstatuts sind Vereine, Institutionen und Organisationen (juristische Personen), die:

- a) gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Tätigkeiten ausüben;
- b) ihren Sitz im Kanton Schaffhausen haben;
- c) keinerlei Erwerbszwecke verfolgen.

<sup>2</sup> Unter den Begriffen "Institutionen" und Organisationen" können auch staatliche Einrichtungen (Gemeinden inkl. Städte im Kanton Schaffhausen sowie der Kanton Schaffhausen) subsumiert werden.

<sup>3</sup> Es können auch Zuwendungen an Projekte erfolgen, sofern die Zuwendung direkt, unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Auswirkungen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein, hat.

## Art. 4

Massnahmen

<sup>1</sup> Es können Beiträge für folgende Massnahmen ausgerichtet werden:

- a) Unterstützung von gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Vereinen, Institutionen und Organisationen im Sinne von Art. 4 dieser Richtlinien.
- b) Unterstützung von gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Projekten, sofern die Zuwendung direkt, unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Auswirkungen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein, hat.

<sup>2</sup> In eigener Regie betreibt die Stiftung das Museum "Zum Lindwurm", das Kulturhaus und Begegnungszentrum "Obere Stube" und die Künstlerresidenz "Chretzeturm". Es ist im Ermessen des Stiftungsrates, weitere Projekte, die dem Stiftungszweck entsprechen, zu definieren und umzusetzen.

## Art. 5

Verfahren

<sup>1</sup> Zuwendungen werden in der Regel in Form einer direkten oder indirekten finanziellen Leistung gewährt.

<sup>2</sup> In erster Linie werden Infrastruktur- und Projektbeiträge, in Einzelfällen auch Betriebsbeiträge, ausgerichtet.

<sup>3</sup> Gesuche sind schriftlich beim Stiftungsrat einzureichen.

<sup>4</sup> Die Höhe eines Beitrages richtet sich nach:

- a) dem tatsächlichen Bedarf;
- b) den vorhandenen Stiftungsmitteln.

<sup>5</sup> Bei Projekten muss die Dauer zeitlich abgegrenzt sein. Bei mehrjährigen Projekten ist vor Beschlussfassung über eine weitere Finanzierung ein Evaluationsbericht vorzulegen.

<sup>6</sup> Zur Förderung von Jugendarbeit können Vereine festzusetzende Beiträge pro aktives Vereinsmitglied im Alter zwischen 6 und 18 Jahren beantragen.

<sup>7</sup> Für den eigenen Unterhalt und Betrieb von Kultureinrichtungen (Museum Lindwurm, Kulturhaus und Begegnungszentrum Obere Stube, Künstlerresidenz Chretzeturm) kann der Stiftungsrat eine/n oder mehrere Kulturbeauftragte/n anstellen, die fachtechnisch der Kulturkommission unterstehen und operationell an den Verwalter/die Verwalterin berichten. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in individuellen Arbeitsverträgen und Pflichtenheften festgelegt.

<sup>8</sup> Die Stiftung kann Aufgaben mit einer Leistungsvereinbarung an Dritte delegieren. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass der Auftraggeber und die Herkunft der Mittel für den Leistungsempfänger erkennbar sind.

## Art. 6

Kultur-  
kommission

Zur Förderung der Kultur setzt der Stiftungsrat eine Kulturkommission, bestehend in der Regel aus sechs Mitgliedern, ein. Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

<sup>1</sup> Organisation:

- a) Präsident/-in und Mitglieder der Kulturkommission werden vom Stiftungsrat für die Amtsdauer von jeweils vier Jahren ernannt.
- b) Der/die Präsident/-in der Kulturkommission kann dem Stiftungsrat einen Vorschlag zur Besetzung der Kulturkommission unterbreiten. Die Zusammensetzung der Kommission soll einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung der Region in Bezug auf Alter, Geschlecht und kulturelle Ausrichtung darstellen;
- c) Die Kulturkommission trifft sich nach Bedarf, mindestens aber vier-, üblicherweise sechsmal im Jahr;
- d) Die Mitglieder der Kulturkommission sind nicht Angestellte der Stiftung;
- e) Die Vergütung der Mitglieder der Kulturkommission richtet sich nach den geltenden Entschädigungsrichtlinien der Stiftung;
- f) Die Kulturkommission kann Experten auf Projektbasis beiziehen;
- g) Der/die Verwalter/-in der Stiftung ist Mitglied der Kulturkommission;
- h) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Kulturkommission wird ein Protokoll geführt, welches dem Stiftungsrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Protokolle der Sitzungen der Kulturkommission sind vertraulich.

<sup>2</sup> Aufgaben und Pflichten:

- a) Erarbeitung eines Kulturkonzepts unter Einbezug der politischen Behörden von Stein am Rhein, welches dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Kulturkonzept werden mindestens folgende Punkte geregelt:
  - Ziele (Ein- und rollend Fünfjahresziele), die im Kulturbereich im Raum Stein am Rhein zu erreichen sind;
  - Finanzrahmen rollend über 5 Jahre;
  - Spezielle Anlässe;
  - Anlässe, die gemeinsam mit Stadt, Kanton oder Bund durchgeführt werden;
  - Anlässe und/oder Projekte mit mehrjähriger Dauer.

- b) Fachtechnische Führung des/der Kulturbeauftragten der Stiftung;
- c) Erarbeiten eines jährlichen Budgets im Bereich der Kultur zu Händen des Stiftungsrates;
- d) Beurteilung von Gesuchen um einmalige Zuwendungen an kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein;
- e) Ausübung der Funktion eines Bindeglieds zu den politischen Behörden von Stadt, Kanton und Bund sowie zur Bevölkerung von Stein am Rhein in Kulturangelegenheiten.

<sup>3</sup> Kompetenzen:

- a) Auf Antrag der Kulturkommission beschliesst der Stiftungsrat jährlich ein Budget für Kulturausgaben. Einzelgesuche, die Fr. 10'000 nicht übersteigen, werden durch die Kulturkommission im Rahmen des bewilligten Kulturbudgets abschliessend bearbeitet. Gesuche, die Fr. 10'000 übersteigen, Mehrfach-Gesuche derselben Gesuchsteller sowie Gesuche, die das bewilligte Budget übersteigen oder Verpflichtungen in den Folgejahren verursachen, werden von der Kulturkommission bearbeitet und mit einem Antrag dem Stiftungsrat zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt;
- b) Die Kulturkommission ist an die vorliegenden Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. d) des Stiftungsstatuts ("Richtlinien Zuwendungen") sowie an alle anderen Reglemente und Richtlinien der Stiftung und Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden;
- c) Weder die Kulturkommission als Ganzes noch einzelne Mitglieder können die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Der/die Verwalter/-in der Stiftung setzt die Beschlüsse der Kulturkommission um;
- d) Die Kommunikation nach Aussen erfolgt in Absprache mit dem/der Verwalter/-in;
- e) Die Interessenkonfliktsregeln gemäss Art. 14 des Stiftungsreglements sind sinngemäss auch für die Kulturkommission anzuwenden.

## Art. 7

Schluss-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 19. April 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die frühere Version vom 4. November 2022.

Stein am Rhein, 19. April 2023

### Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:



Dr. Martin Batzer  
Stiftungsratspräsident



Corinne Ullmann  
Vizepräsidentin